

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2021	Nr. 98
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen Dirigieren,
Schwerpunkt Chorleitung und Schwerpunkt Orchesterleitung an der Hochschule
für Musik Saar
Vom 12. Mai 2021.....

1032

**Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen
Dirigieren, Schwerpunkt Chorleitung und Schwerpunkt Orchesterleitung
an der Hochschule für Musik Saar**

Vom 12. Mai 2021

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Absatz 2 und § 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MHG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 29. Juli 2021 hiermit verkündet wird.

**§ 1
Zweck und Inhalt der Prüfung**

(1) Das Bestehen der Prüfungen im **Studiengang Konzertexamen** gilt als dritter berufsqualifizierender Abschluss.

(2) Das Konzertexamen ist der höchste zu vergebende künstlerische Abschluss. Die damit verbundenen Studiengänge dienen ausschließlich der Heranbildung hochbegabter Studierender zu im Konzertleben konkurrenzfähigen Dirigentinnen oder Dirigenten.

(3) Bei erfolgreich absolvierter Prüfung wird der Hochschulgrad „Konzertexamen Dirigieren“ unter Angabe des Hauptfachs verliehen.

(4) Hauptfächer dieser Prüfung sind:

1. Chorleitung, das in einer Hauptfachklasse, betreut durch die hauptamtliche Hochschullehrerin oder den hauptamtlichen Hochschullehrer studierbar ist. In jeder Hauptfachklasse **sollten** zugleich höchstens zwei Studierende gleichzeitig für den Studiengang „Konzertexamen“ eingeschrieben sein; innerhalb von vier Jahren durchschnittlich nicht mehr als drei Studierende insgesamt.
2. Orchesterleitung, das in einer Hauptfachklasse, betreut durch die hauptamtliche Hochschullehrerin oder den hauptamtlichen Hochschullehrer studierbar ist. In jeder Hauptfachklasse **sollten** zugleich höchstens zwei Studierende gleichzeitig für den Studiengang „Konzertexamen“ eingeschrieben sein; innerhalb von vier Jahren durchschnittlich nicht mehr als drei Studierende insgesamt.

**§ 2
Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für den **Studiengang Konzertexamen** beträgt vier Semester.

(2) Das Studium umfasst im künstlerischen Hauptfach Chorleitung Unterricht in der Höhe von 1,5 SWS und Orchesterleitung in Höhe von 0,5 SWS pro Semester. Im künstlerischen Hauptfach Orchesterleitung umfasst das Studium Unterricht in der Höhe von 1,5 SWS pro Semester.

(3) Das Studium umfasst im künstlerischen Hauptfach Chorleitung die Verpflichtung zur Mitwirkung in den Chorensembles im Umfang von mindestens 2 SWS pro Semester und des

Weiteren zur Teilnahme an „Methodik der Chorleitung“ von 1 SWS und zur Teilnahme am „Kolloquium“ von 1 SWS. Im künstlerischen Hauptfach Orchesterleitung umfasst das Studium die Verpflichtung zur Hospitation und Assistenz in der Orchesterarbeit im Umfang von mindestens 2 SWS pro Semester.

(4) Die Studierenden können im Falle freier Kapazität weitere Lehrveranstaltungen besuchen, deren erfolgreiche Teilnahme zertifiziert wird.

(5) Prüfungssemester ist das vierte Fachsemester. Nach dem sechsten Fachsemester verfällt der Prüfungsanspruch, sofern die längere Verweildauer im Studiengang Konzertexamen von der Studierenden oder dem Studierenden selbst zu verantworten ist.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen im **Studiengang Konzertexamen** gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. drei Fachprüferinnen oder Fachprüfer,
3. eine Prüferin oder ein Prüfer eines anderen Faches.

(2) Die Organisation der Abschlussprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss für das Konzertexamen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung,
- Die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung
- Die Bewertung

§ 4 Meldungen zu den Abschlussprüfungen

(1) Die Meldung zu den Prüfungen im Studiengang Konzertexamen muss bis zum 1. Februar für das nachfolgende Sommersemester und bis zum 1. Juli für das nachfolgende Wintersemester schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Studienleistungen,
2. ein Verzeichnis über die während des Studiums erarbeiteten Werke,
3. ein Verzeichnis der zur Prüfung vorbereiteten Werke,
4. die Angabe der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers,
5. der Nachweis über die Entrichtung der Meldegebühr zur Abschlussprüfung für den Studiengang Konzertexamen (Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar vom 7. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung)

(3) Die Termine der Prüfungen teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling spätestens 2 Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung, Umfang und Art der Abschlussprüfungen

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens zwei Testate Hauptfachunterricht und mindestens zwei Semester Mitwirkung in Chorensembles oder Hospitation und Assistenz in der Orchesterarbeit nachweist und die letzten beiden Semester an der Hochschule für Musik Saar studiert hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem nichtöffentlichen und einem öffentlichen Teil.

(3) Bewertung der Prüfung:

- mit Auszeichnung bestanden
- bestanden
- nicht bestanden.

(4) Das Bestehen des nichtöffentlichen Teils der Prüfung ist die Zulassungsvoraussetzung zum öffentlichen Teil.

(5) Der nichtöffentliche Teil der Prüfung beinhaltet eine Prüfungsprobe der im Prüfungskonzert aufzuführenden Literatur von 60 Minuten Dauer. Die Kandidatin oder der Kandidat weist die Fähigkeit einer professionellen Probenarbeit nach.

(6) Der öffentliche Teil der Prüfung im künstlerischen Hauptfach Chorleitung besteht aus dem Prüfungskonzert mit Chor und ggf. Orchester, Literatur und Konzertlänge nach Absprache mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer (Dauer ca. 60 Min.)

(7) Der öffentliche Teil der Prüfung im künstlerischen Hauptfach Orchesterleitung besteht aus dem Prüfungskonzert mit Orchester und ggf. Chor, Literatur und Konzertlänge nach Absprache mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer (Dauer ca. 60 Min.)

(8) Mit Ausnahme von Kompositionen avancierter Schreibweise, die nach 1945 entstanden sind, ist das Prüfungskonzert teilweise auswendig zu dirigieren.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile als „bestanden“ gewertet werden. Es müssen Leistungen gezeigt worden sein, die einem Niveau genügen, das die Möglichkeit einer Finalteilnahme bei einem renommierten, internationalen Wettbewerb erwarten lässt.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Meldung zur Prüfung zurücknehmen, solange ihr oder ihm die Prüfungstermine noch nicht mitgeteilt worden sind. Entrichtete Meldegebühren werden nicht rückerstattet. Sie sind bei erneuten Meldungen nicht anrechenbar.

(2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von den weiteren Prüfungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Bestandene Teilprüfungen werden auf Antrag anerkannt.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Kandidatin oder der Kandidat wiederholen kann.

(3) Das Wiederholen einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(4) Ein Freiversuch wird nicht angeboten.

§ 8 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung in Anwesenheit der Prüfungsvorsitzenden oder des Prüfungsvorsitzenden oder eines von ihr oder ihm Beauftragten Einsicht in ihre Prüfungsakte zu nehmen.

§ 9 Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgewiesen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Konzertexamen Dirigieren, Schwerpunkt Chorleitung und Schwerpunkt Orchesterleitung nach diesem Zeitpunkt beginnen. Sie ist im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen.

Saarbrücken, 22.04.2021


Professor Jörg Nonnweiler
Rektor der Hochschule für Musik Saar